

(5) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus hauptberuflicher Tätigkeit in den Ruhestand versetzten Mitarbeiter sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene können auf Antrag durch die Regierung in die Altersversorgung entsprechend dieser Verordnung einbezogen werden.

§ 15

Die nach der Gruppe I bis IV und VI bis VIII besoldeten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin erhalten für die sich aus ihren Aufgaben ergebende Tätigkeit neben ihrem Gehalt eine steuerfreie Aufwandsentschädigung gemäß der anliegenden Gehaltstabelle.

§ 16

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wis-

senschaften zu Berlin, die gemäß anliegender Gehaltstabelle oder auf Grund von Einzelverträgen besoldet werden.

Durchführungsbestimmungen erläßt der Ministerpräsident.

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1951 in Kraft.

(2) Der Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Juli 1950 zur Regelung der Bezüge für die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 20. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grote wohl

Anlage

Gehaltstabelle

zu § 1 vorstehender Verordnung

Gruppe	Dienstbezeichnung	Gehalt	Steuerfreie Aufwandsentschädigung
		DM	DM
I	Präsident	39 000	12 000
II	Vizepräsident	36 000	9 000
III	Sekretäre	30 000	6 000
IV	Direktor	24 000	6 000
V	Professoren bei der Akademie.....	27 500	—
VI	Direktoren von Instituten mit außerordentlicher Bedeutung ..	30 000	4 800
VII	Direktoren von Instituten mit großer Bedeutung, Leiter der Institutsabteilungen von außerordentlicher Bedeutung, Cheffingenieure von Entwicklungsbüros von außerordentlicher Bedeutung	24 000	3 600
VIII	Direktoren sonstiger Institute, Leiter bedeutender Institutsabteilungen, Leiter bedeutender Laboratorien, gehobene wissenschaftliche Mitarbeiter, die in ihrer Qualifikation einem Abteilungsleiter gleichkommen, Cheffingenieure von bedeutenden Entwicklungsbüros, Leiter bedeutender wissenschaftlicher Arbeitsgruppen	20 400	2 400
IX	Abteilungsleiter, stellvertretende Abteilungsleiter von bedeutenden Institutsabteilungen und Laboratorien, Leiter wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, gehobene wissenschaftliche Mitarbeiter, die in ihrer Qualifikation einem Abteilungsleiter gleichkommen (Leiter der Arbeiten)	18 600	—
X	Gehobene wissenschaftliche Mitarbeiter, die ständig größere Teilgebiete in den Institutsabteilungen oder anderen Unternehmungen (z. B. Akademie-Kommissionen) oder schwierige Spezialaufgaben bearbeiten, Leiter von Laboratorien, Cheffingenieure kleinerer Entwicklungstellen	16 800	—
XI	Wissenschaftliche Mitarbeiter, die wissenschaftliche Aufgaben selbständig bearbeiten, Chefkonstrukteure von Entwicklungsbüros	15 600	—
XII	Wissenschaftliche Mitarbeiter ohne selbständigen Arbeitsbereich aber mit besonderen Spezialkenntnissen, Qualifikationen oder Erfahrungen.....	14 400	—
XIII	Oborassistenten oder Kräfte mit gleichwertigen Leistungen ..	12 000	—
XIV	Wissenschaftliche Assistenten oder Kräfte mit gleichwertigen Leistungen	10 500	—
XV	Wissenschaftliche Hilfskräfte von besonderer Bedeutung für die Arbeiten der Akademie.....	9 000	—
XVI	Wissenschaftliche Hilfskräfte von großer Bedeutung für die Arbeiten der Akademie.....	8 100	—

Die steuerfreien Entschädigungen der ordentlichen Mitglieder der Akademie werden hierdurch nicht berührt.

Im übrigen gelten, wie für alle Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, für die Regelung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter die Bestimmungen des zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Gewerkschaft Versicherungen, Banken und Verwaltungen im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund Groß-Berlin bestehenden **Tarifvertrages**.